

**ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSSBEDINGUNGEN („AGB“)**  
der  
**E-LITE Techn. Engineering GmbH, Dametzstraße 6, 4020 Linz, FN 87 300 h**  
**(nachfolgend kurz „E-LITE“ genannt)**  
*(Fassung Februar 2006)*

**1. Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen**

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle Angebote, Aufträge, Rechtsgeschäfte und sonstigen wie immer gearteten Leistungen von E-LITE, insbesondere die Lieferung von Waren.
- 1.2. (**Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte**) Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von E-LITE; Abweichende Bedingungen des Kunden oder sonstige Nebenabreden zum Vertrag (Auftrag) gelten somit nur, wenn E-LITE deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Diese AGB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Gegen von diesen AGB abweichende Bedingungen (insbesondere AGB) des Kunden erhebt E-LITE bereits jetzt Widerspruch. Derartige abweichende Bedingungen erkennt E-LITE hiermit ausdrücklich nicht an. Dies unabhängig davon, in welcher Form E-LITE solche abweichenden Bedingungen zur Kenntnis gebracht werden und welchen Inhalt sie aufweisen. Diese Nicht-Anerkennung gilt auch, wenn E-LITE im Einzelfall abweichenden Bedingungen des Kunden nicht (nochmals) widerspricht. Bedingungen des Kunden verpflichten E-LITE auch dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch E-LITE gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn E-LITE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert.
- 1.4. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von E-LITE ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind; die AGB von E-LITE; gesetzliche Normen.
- 1.5. Die AGB von E-LITE gelten als Rahmenvereinbarung selbst dann für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden (z.B. Zusatzaufträge), wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.6. Die einzelnen Bestimmungen dieser AGB gelten für Unternehmer- und Verbrauchergeschäfte, soweit im Einzelnen - insbesondere durch ausdrückliche Bezugnahme auf „Unternehmer(geschäfte)“ oder „Verbraucher(geschäfte)“ - nicht Gegenteiliges vermerkt ist.

**2. Begriffsdefinitionen**

Für die gegenständlichen AGB und die sonstigen vertraglichen Grundlagen gelten folgende Begriffsdefinitionen, es sei denn, aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich unmissverständlich ein anderer Begriffsinhalt:

- 2.1. „**Kunde**“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von E-LITE, insbesondere jeder Käufer (bzw. Besteller) einer Ware. Dies unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht.
- 2.2. „**Unternehmer**“ ist jeder Kunde, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 Konsumentenschutzgesetz/KSchG).
- 2.3. „**Verbraucher**“ ist jeder Kunde, der nicht Unternehmer ist (§ 1 KSchG).
- 2.4. „**Unternehmergeschäft**“ ist jedes Rechtsgeschäft von E-LITE mit einem Unternehmer.
- 2.5. „**Verbrauchergeschäft**“ ist jedes Rechtsgeschäft von E-LITE mit einem Verbraucher.
- 2.6. „**Leistung**“ („**Vertragsgegenstand**“) ist jedes (körperliche und/oder unkörperliche) Produkt, jede (körperliche und/oder unkörperliche) Lieferung und/oder jede (körperliche und/oder unkörperliche) sonstige Leistung von E-LITE, egal welcher Art.
- 2.7. „**Ware**“ („**Kaufgegenstand**“) ist jedes körperliche Produkt (jede Sache), das von E-LITE angeboten bzw. vertrieben wird.
- 2.8. „**Bestellung**“ ist der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung durch E-LITE, insbesondere der Antrag auf Lieferung einer Ware.
- 2.9. „**Auftrag**“ („**Vertrag**“) ist das zwischen E-LITE und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft.

**3. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Auftrag**

- 3.1. Sämtliche Angebote von E-LITE sind freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung von E-LITE durch Ihre(n) eigenen Lieferanten.
- 3.2. Für die Richtigkeit von Kostenvorschlägen der E-LITE wird keine Gewähr übernommen.
- 3.3. Bestellungen des Kunden der E-LITE sind verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Bestellungen des Kunden sind für den Kunden ab Zugang bei E-LITE verbindlich; Zugang bei den Mitarbeitern, insbesondere Außendienstmitarbeitern (Vertretern), von E-LITE ist hierfür ausreichend.
- 3.4. E-LITE kann das Angebot des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von acht Tagen nach eigener Wahl durch unmittelbare Zusendung der Ware oder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen; hierdurch kommt der Auftrag zustande. Maßgeblich ist hierbei jeweils das Datum des Absendens. Stillschweigen von E-LITE gilt nicht als Zustimmung bzw. als Annahme des Angebotes des Kunden. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung von E-LITE wirksam. Dies gilt insbesondere für gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Kunden an die von E-LITE zu erbringende(n) Leistung(en) bzw. sonstige Zusatzleistungen und -lieferungen von E-LITE. Nachträgliche Änderungswünsche können – ohne Rechtsanspruch des Kunden – nur im Ausnahmefall und gegen entsprechenden separaten Kostensatz durchgeführt werden.
- 3.5. E-LITE weist ausdrücklich darauf hin, dass sie sich die Annahme bzw. Durchführung der Bestellung – insbesondere nach Maßgabe der vorhandenen Liefermöglichkeiten - vorbehalten muss. E-LITE behält sich zudem vor, Bestellungen des Kunden (insbesondere nach Zugang bei E-LITE) abzulehnen bzw. nicht durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.
- 3.6. (**Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte I**) Mitarbeiter von E-LITE sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen der E-LITE abzugeben, sofern von E-LITE nicht gegenüber dem Kunden offen gelegte Spezialvollmachten erteilt wurden.
- 3.7. Mit dem Verkauf der bestellten Waren gehen keine Werknutzungsrechte an diesen Waren auf den Kunden über. Sämtliche Angebots- und Projektdokumente samt Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen und dergleichen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von E-LITE weder vervielfältigt noch nachgebaut werden.

**4. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 4.1. (**Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte I**) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Werk bzw. Auslieferungslager von E-LITE.
- 4.2. (**Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte I**) Sämtliche Preise verstehen sich mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen; Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und sonstige Leistungen werden daher gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3. E-LITE behält sich für jeden Einzelfall vor, die Versandart und den Versender auszuwählen bzw. zu wechseln.
- 4.4. Vom Auftrag nicht umfasste Dienstleistungen, insbesondere Wartungs-, Reparatur- und/oder Installationsarbeiten außerhalb der Gewährleistung oder Haftung von E-LITE, werden gesondert verrechnet.
- 4.5. Zahlungen an Angestellte oder sonstige Vertreter von E-LITE, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Inkasso ausgewiesen sind, wirken nicht schuldbefreiend.
- 4.6. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, ist der Kunde verpflichtet, 30% (in Worten: dreißig Prozent) der Auftragssumme (incl. USt) vorauszuzahlen. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig.
- 4.7. Nach Fälligkeit ist der Kunde verschuldensunabhängig verpflichtet, jährliche Verzugszinsen in der Höhe von 8 % (acht Prozentpunkte) über dem Basiszinssatz zu bezahlen; maßgebend ist dabei der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt.
- 4.8. Werden Zahlungsstermine nicht eingehalten und gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist E-LITE nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren vom Kunden zurückzuverlangen. In diesem Fall ist E-LITE berechtigt, als verschuldensunabhängige Konventionalstrafe einen pauschalen Schadenersatz in der Höhe von 25 % des Verkaufspreises (excl. Umsatzsteuer) zu verrechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.8. Bei Zahlung mittels Scheck, Wechsel, Bank- oder Kuponkarten wird die Forderung der E-LITE erst mit deren Erlösung getilgt. Solche Zahlungsarten sind nur dann zulässig, sofern sie ausdrücklich vorher vereinbart wurden. Diskont- und Bankspesen trägt in jedem Fall der Kunde, wobei diese Kosten stets sofort in bar fällig sind.
- 4.9. Wird dem Kunden gesondert eine längere Zahlungsfrist eingeräumt, gilt die Zahlung als gestundet (reine Stundung); im Fall der Überschreitung der Zahlungsfrist wird die Stundung hinfällig.
- 4.10. (**Gilt nicht für Unternehmergeschäfte I**) Wurde ein Abzahlungsgeschäft vereinbart, behält sich E-LITE für den Fall der Nichtzahlung von Teilbetalingen oder Nebenforderungen seit mindestens sechs Wochen gemäß § 13 Konsumentenschutzgesetz das Recht vor, die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern. E-LITE wird den Verbraucher zuvor unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen mahnen.
- 4.11. (**Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte I**) Wurde ein Abzahlungsgeschäft vereinbart, werden alle offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig (Terminverlust), wenn der Unternehmer mit einer seiner Zahlungen in Verzug gerät. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden diesfalls sofort fällig. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mildern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung.
- 4.12. (**Gilt nicht für Unternehmergeschäfte I**) Der Verbraucher ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern die Forderungen nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen oder die Forderungen nicht von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlungsunfähigkeit von E-LITE gilt dieses Aufrechnungsverbot nicht.
- 4.13. (**Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte I**) Der Unternehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern dessen Forderungen nicht von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 4.14. Bei Exportgeschäften ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Export- und Zollpapiere und dergleichen im Original an uns zurückzusenden, ansonsten der Kunde verpflichtet ist, allfällige Umsatzsteuer zu bezahlen.

**5. Liefertermine, Lieferfristen**

- 5.1. (**Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte I**) Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen oder -fristen zwischen E-LITE und dem Kunden bedarf der Schriftform.
- 5.2. Vereinbarte (auch aus Lieferterminen abzuleitende) Lieferfristen beginnen nicht, bevor alle zur Erfüllung der Verpflichtungen von E-LITE erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen, Unterlagen, Anzahlen oder sonstigen Leistungen des Kunden von E-LITE als eingelangt bestätigt wurden. Eine von E-LITE zugesagte Lieferfrist beginnt insbesondere nicht vor Retourenung der vom Kunden unterzeichneten Freigabepläne, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Einlangen beim Kunden, an uns.
- 5.3. Sollten wir innerhalb dieser Frist keine schriftliche Freigabe vom Unternehmer erhalten, so gilt dies - ab dem vierten Tag - als stillschweigende Zustimmung und Freigabe der Pläne durch den Unternehmer (**Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte I**).
- 5.4. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware das Werk rechtzeitig verlassen hat oder – bei Abholung durch den Kunden – die Lieferung versandbereit ist und dem Kunden dies rechtzeitig mitgeteilt wird.
- 5.4. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von E-LITE, insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens der Vorlieferanten, berechtigen E-LITE dazu, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5. Bei „vorussichtlichen“, also nicht exakt definierten Lieferterminen oder -fristen kann der Kunde eine angemessene, mindestens 14 Tage umfassende Nachfrist setzen, sofern der voraussichtliche Liefertermin bzw. die voraussichtliche Lieferfrist um mehr als drei Wochen überschritten wurde.

**6. Ausführung der Lieferung, Gefahrtragung, Sicherheitsleistung**

- 6.1. Die Lieferung erfolgt unverladen ab der von uns zu bestimmenden Versandstelle.
- 6.2. Mit Abgang der Lieferung von E-LITE, im Falle direkter Lieferung ab Lager unseres Lieferanten, spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder dessen Beauftragten, geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Kunden über; dies unabhängig von einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung. Dies gilt auch bei Teillieferung. Bei Selbstabholung geht die Preis- und Leistungsgefahr ab Übergabe, im Falle des Annahmeverzuges ab dem Tag des Verzuges auf den Kunden über.
- 6.3. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, hat E-LITE das Recht, entweder die Ware bei E-LITE unter Anrechnung einer Lagergebühr von 0,1 % des Netto-Rechnungsbetrages (Warenwertes) pro angefangener Kalenderwoche einzulagern und auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder aber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware nach erfolgtem Rücktritt weiterzuverkaufen. Für den Fall, dass E-LITE von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, hat der Kunde zusätzlich zu den Lagerkosten einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 25 % des Rechnungsbetrages zu bezahlen.
- 6.4. Die Versicherung der Ware erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde hat Ansprüche aus einer Versicherung, insbesondere im Zusammenhang mit allfälligen Transportschäden, gegenüber dem Versicherer selbst geltend zu machen; E-LITE übernimmt hierfür - insbesondere für versicherte Schäden und die rechtzeitige sowie ordnungsgemäße Geltendmachung von Versicherungsansprüchen bzw. die Erfüllung von Pflichten sowie Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag - keine wie immer geartete Haftung, und zwar insbesondere auch dann nicht, wenn E-LITE die Versicherung für den Kunden abgeschlossen oder den Kunden in diesem Zusammenhang sonst unterstützt hat.
- 6.5. Unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort Linz vereinbart.
- 6.6. Beim Export der gekauften Ware ist der Kunde allein verpflichtet, für die notwendigen Export- bzw. Zollbewilligungen und dergleichen auf seine eigenen Kosten zu sorgen. Wir erteilen keine wie immer geartete Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Waren.
- 6.7. (**Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte I**) Werden E-LITE über den Kunden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden bzw. seine sonstige Kreditwürdigkeit entstehen lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung nicht nach, ist E-LITE berechtigt, nach eigener Wahl alle Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten.

**7. Einbau- und sonstige technische Vorschriften**

Die Montage der Leuchten darf erst nach erfolgter Fertigstellung der anderen Gewerke erfolgen. Die Räumlichkeiten bzw. sonstigen Örtlichkeiten müssen gereinigt und staubfrei sein. Wir weisen darauf hin, dass durch Staub und Schmutz sowohl die technischen Geräte als auch die Leuchten selbst, vor allem Reflektoren und Filtergläser, nachhaltig beschädigt werden können. Für daraus entstehende Schäden jeglicher Art übernehmen wir keinerlei Haftung. Weiters übernehmen wir insbesondere auch keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art aufgrund Überlastung oder unsachgemäßer Behandlung oder dergleichen. Wir übernehmen zudem keine Gewährleistung und Haftung für die Kompatibilität der Waren. Vgl. dazu auch die Punkte 8. und 9. dieser AGB.

**8.1. Gewährleistung (Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte I)**

- 8.1.1. Die Herstellung bzw. Lieferung von Waren sowie die sonstige Erbringung einer Leistung erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt.
- 8.1.2. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Waren/Leistungen gemäß den jeweils geltenden Installations- und Benutzungsvorgaben eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt hat, leistet E-LITE nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB Gewähr dafür, dass die Waren/Leistungen die vereinbarte Funktionalität aufweisen. Soweit gegenständlich nichts Gegenteiliges festgehalten ist oder keine anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 8.1.3. Ein Mangel liegt nur vor, soweit es sich um funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen bzw. den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften bzw. Anforderungen handelt. Für geringfügige und/oder unerhebliche Mängel oder Minderungen, insbesondere für solche, die die Funktionsfähigkeit oder die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Benutzbarkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, wird keine Gewähr geleistet. Ein Mangel ist auch dann nicht von E-LITE zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Kunden vorgegebenen Aufgabenstellung oder der unzureichenden oder fehlerhaften Mitwirkungspflicht des Kunden beruht oder die Funktionen den Anforderungen des Kunden nicht genügen; die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Kunde eigenmächtig Änderungen vornimmt bzw. vorgenommen hat.

**8.1.4.** Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der E-LITE eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 HGB. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Bekanntwerden (tatsächlich) der Gewährleistungsfrist unter genauer Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels sowie mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen (Mängelerüge). E-LITE übernimmt für Transportschäden (an) der Ware keine wie immer geartete Haftung, dies gilt - vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB, insbesondere Punkt 9. - in gleicher Weise für sonstige Schäden, die durch eine Versicherung abgedeckt sind. Der Kunde hat schriftlich zu rügen sowie alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Stellt uns der Kunde auf Verlangen nicht Proben der bestanordneten Lieferung unverzüglich zur Verfügung, entfallen sämtliche Gewährleistungs-, Irrtumsaufhebungs- und Schadenersatzansprüche. Die Gewährleistung umfasst die Mangeldiagnose und die Mangelbeseitigung. Allfällige Funktionsstörungen sind vom Kunden unverzüglich und detailliert bekanntzugeben. Versteckte Mängel müssen E-LITE unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch E-LITE müssen diese bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches spätestens innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

**8.1.5.** Wird eine Mängelerüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.

**8.1.6.** Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind - bei sonstigem Verlust aller Ansprüche - vor Vertragsabschluss vom Kunden bekannt zu geben.

**8.1.7.** Zugewährte Eigenschaften im Sinne des § 922 ABGB sind nur solche, die von E-LITE ausdrücklich gekennzeichnet werden; eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist zudem nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von E-LITE schriftlich bestätigt werden. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. E-LITE haftet daher auch nicht für irgendwelche öffentliche Aussagen oder Werbung über die vertragsgegenständlichen Waren im Sinne des § 922 ABGB oder für Eigenschaften von im Umlauf befindlichen Warenproben oder Muster solcher Waren. E-LITE übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

**8.1.8.** E-LITE unternimmt alle Bemühungen, Abweichungen der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen zu vermeiden. E-LITE übernimmt aber keine Haftung für die Abweichung der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen, außer, dies wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart; geringfügige Abweichungen berechtigen den Kunden dann zu keinerlei Ersatz- oder Gewährleistungsansprüchen, bei nicht geringfügigen Abweichungen steht dem Kunden - nach Wahl von E-LITE - lediglich ein Anspruch auf Ersatzlieferung zu; E-LITE kann aber wahlweise den Rücktritt vom Vertrag erklären und den Kaufpreis zurückerstatten.

**8.1.9.** Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Strom- und/oder Spannungsart sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, Flüssigkeiten aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

**8.1.10.** Die Gewährleistungsfrist beträgt für Leuchtegehäuse ein Jahr, ansonsten sechs Monate; die Frist beginnt mit Gefahrenübergang bzw. - bei Annahmeverzug des Kunden - mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch E-LITE bei Teillieferungen/übergaben gilt entsprechend. Für die Gewährleistung betreffend Leuchtmittel gelten die Fristen der Hersteller. Mängelbeseitigungen oder Verbesserungsversuche verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen zwischen Unternehmen.

**8.1.11.** Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl von E-LITE primär durch Verbesserung oder Austausch. E-LITE steht es auch frei, dem Kunden für mangelhafte Gegenstände gegen Rückgabe eine entsprechende Guthchrift zu erteilen. Ein Anspruch des Kunden auf Preisermäßigung oder Wandlung (je nach Art und Schwere des Mangels) besteht nur, soweit E-LITE damit einverstanden ist oder Verbesserung oder Austausch nach Einschätzung von E-LITE nicht möglich oder unternützlich ist.

**8.1.12.** Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde E-LITE die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist E-LITE von der Gewährleistung befreit.

**8.1.13.** Verwendung oder Verkauf der Kunde trotz Kenntnis oder Kennennehmens eines Mangels die mangelhafte Ware weiter, erklärt der Kunde E-LITE gegenüber dem gleichzeitig seinen Anspruchsverzicht hinsichtlich dieses Mangels. Soweit E-LITE dem Kunden aus zwingendem Gesetz oder Vertrag Schadenersatz leisten muss, sind sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches, insbesondere auch ein Verschulden von E-LITE, vom Kunden zu beweisen. Unabhängig davon gilt E-LITE etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen oder die Abwicklung zu übernehmen.

**8.1.14.** Im Rahmen einer Verbesserung oder Ersatzlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von E-LITE über und sind nach Wahl von E-LITE auszuliefern oder auf Kosten des Kunden ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle der Nacherfüllung durch ein Ersatzprodukt hat der Kunde das mangelhafte Produkt heraus zu geben. Im Falle der Rückabwicklung des Geschäftes wird dem Kunden ein Betrag gut geschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich des Gebrauchsvorteils ergibt. Für die Ermittlung des Gebrauchsvorteils wird das Verhältnis der Nutzung des Kunden zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer herangezogen.

**8.1.15.** Im Falle der Verbesserung übernimmt E-LITE die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Verbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen. Die Rücksendung der Waren seitens des Kunden hat auf Kosten und Gefahr der Kunden, also frachtfrei zu erfolgen. Instandsetzungs- oder Instandhaltungskosten nach Wahl von E-LITE in deren Niederlassung, beim Hersteller oder bei einem von diesem genannten Dritten. E-LITE kann nach eigener Wahl den Kunden nach gleichzeitiger Abtretung von eigenen Ansprüchen gegen den eigenen Lieferanten und / oder Hersteller einer gelieferten Ware, an den Hersteller und / oder Lieferanten zur Geltendmachung von Ansprüchen verweisen. Ein derartiger Verweis bzw. eine derartige Abtretung ersetzen die Erfüllung sämtlicher dem Kunden allenfalls nach diesem Vertrag oder nach zwingendem Gesetz gegen E-LITE zustehende Ansprüche. Soweit vertraglich zugestanden, sind Ansprüche des Kunden nach Art und Umfang auf die E-LITE gegen ihren Hersteller oder Lieferanten zustehende Ansprüche beschränkt.

**8.1.16.** Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist E-LITE jedenfalls berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von E-LITE berechnet. Das Vorliegen eines Mangels schon vor Übergabe der Ware und innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Kunde zu beweisen. Eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung, insbesondere jene des § 924 ABGB, wird ausgeschlossen. Kostenvoranschläge sind stets kostenpflichtig.

**8.1.17.** Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückzahlen.

**8.1.18.** Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

**8.1.19.** Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

## **8.2. Gewährleistung, Schadenersatz (Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte)**

**8.2.1.** Mangels anderer Regelungen in diesen AGB und/oder im Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**8.2.2.** E-LITE übernimmt keine Gewährleistung für die gewöhnliche Abnutzung der Ware sowie für Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung entstanden sind.

**8.2.3.** Die im Rahmen der Gewährleistung vorzunehmende Verbesserung oder Austausch werden - mangels anderer Vereinbarung - binnen einer Frist von sechs Wochen vorgenommen.

**8.2.4.** Für den Kunden im Rahmen der Geschäftsbewältigung zugefügte Schäden haftet E-LITE nur bei eigenem Vorsatz oder bei eigenem groben Verschulden oder bei Vorsatz und groben Verschulden der für E-LITE tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche E-LITE bereits bei leichter Fahrlässigkeit unbeschränkt haftet. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**8.2.5.** Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig.

**8.2.6.** Sofern E-LITE ausdrücklich Garantien zugesagt hat, gelten diese nur bei sachgemäßer Verwendung der Waren, insbesondere fachgerechter Installation, Montage und ordnungsgemäßer Pflege. Von der Garantiezusage sind Abnutzungen jeder Art ebensowenig erfasst wie Beschädigungen, welche durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden. Für von Herstellern zugesagte Garantien gelten ausschließlich deren Garantiebedingungen.

**8.2.7.** Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produkt- bzw. Wareninformationen gegeben werden sowie Pflege- bzw. Montagehinweise sind, am allfälligen Schaden zu vermeiden, vom Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewart.

## **9. Schadenersatz und sonstige Haftung (Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte)**

**9.1.** Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. E-LITE leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, dass E-LITE vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Kunden. E-LITE haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere dann E-LITE nicht für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden und Folgeschäden, für Schäden an aufgezzeichneten Daten oder sonstige bloße Vermögensschäden des Kunden. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung. E-LITE haftet nicht für unrichtige Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen Unterlagen.

**9.2.** Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen für alle vom Kunden geltend gemachten Schadenersatzansprüche hat der Kunde nachzuweisen.

**9.3.** Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz. Sollte der Kunde aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (PHG) zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er E-LITE gegenüber ausdrücklich auf einen Regress im Sinne des § 12 PHG. Bringt der Kunde die von E-LITE gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszusprechen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, E-LITE hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

**9.4.** Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Kunde verpflichtet sich zur Überbindung dieser Haftungsbegrenzungen an die genannten Dritten.

**9.5.** E-LITE übernimmt keine wie immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von E-LITE gelieferten Ware; der Vertragswille von E-LITE ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.

**9.6.** Für Ersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr; diese beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt.

**9.7.** Jegliche über die Bestimmungen dieser AGB hinausgehende Haftung der E-LITE, egal aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen.

**9.8.** Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Weiterverwendung unserer Produkte unsere Einbau- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise beachtet werden müssen. So übernehmen wir insbesondere auch keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art aufgrund Überlastung oder unsachgemäßer Behandlung oder dergleichen. Wir übernehmen weiters keine Gewährleistung und Haftung für die Kompatibilität der Waren. Weiters trifft uns keine wie immer geartete Warn- und Aufklärungspflicht und entfällt diesbezüglich jegliche Haftung unsererseits.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

**10.1.** Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher E-LITE gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen (samt Zinsen und Nebenkosten), im alleinigen Eigentum von E-LITE (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

**10.2.** Der Kunde darf bis zur Begleichung der Forderung von E-LITE über die Vorbehaltsware nicht verfügen und trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist insbesondere eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstiger Verfügung über den verkauften Gegenstand an einen Dritten unzulässig. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware dennoch, so gelten seine Forderungen gegen seine Abnehmer bis zur Höhe unserer Forderungen gegen ihn im voraus sicherungshalber als an E-LITE abgetreten.

**10.3.** Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die gelieferte Ware pfleglich und schonend zu behandeln.

**10.4.** Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für E-LITE, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von E-LITE über. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit E-LITE nicht gehörenden Waren erwirbt E-LITE Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

**10.5.** Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von E-LITE hinzuweisen und muss der Kunde E-LITE unverzüglich Anzeige erstatten.

**10.6.** Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, nicht auf. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist E-LITE berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder nach Wahl gegenstandslos zu erklären und das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes auf den Kunden zu übertragen. Nach Rücknahme des Kaufgegenstandes steht es in unserem Ermessen frei, entweder den Kaufgegenstand zu veräußern und den erzielten Erlös unter Abzug der Verkaufskosten dem Kunden auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder den Kaufgegenstand zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen und dem Kunden für die Zeit seines Besizes für die angelegierten Produkte ein angemessenes Benützungsentgelt zu berechnen.

**10.7.** Im Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde insbesondere allfällige Wertminderung verschuldensabhängig zu ersetzen.

## **11. Anwendbares Recht (Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte)**

Auf sämtliche, insbesondere der vertraglichen (Liefer-)vereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen - wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden.

## **11.2. Anwendbares Recht (Gilt nicht für Unternehmerngeschäfte)**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Diese Rechtswahl gilt aber insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

**12.1.** Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von E-LITE in Linz.

**12.2.** (Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte) Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten wird das für Linz/Österreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. E-LITE ist jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.

**12.3.** (Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte) Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

## **13. Verbrauchergeschäfte**

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen des KSchG der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der AGB die diesbezüglichen geltenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

## **14. Schlussbestimmungen**

**14.1.** Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

**14.2.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB bzw. der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragspartner werden eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.